

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung des Produktiven Lernens in Sachsen-Anhalt (RL PL)**

RdErl. des MK vom 12. 9. 2008 (SVBl. LSA S. 293), geändert durch RdErl. vom 26. 8. 2009 (SVBl. LSA S. 205), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12. 2015 (SVBl. LSA S. 4)

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12. 2013, S. 470), geändert durch Verordnung (EU) 2015/779 (ABl. L 126 vom 21. 5. 2015, S. 1) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12. 2013, S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 (ABl. L 270 vom 15.10. 2015, S. 1) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- c) des Operationellen Programms (OP) für den Europäischen Sozialfonds (ESF) des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020,
- d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 201, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBl. LSA S. 73) sowie des Zuwendungsrechts-ergänzungserlasses vom 7. 8. 2013 (MBl. LSA S. 453),
- e) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020 und
- f) dieser Richtlinie

in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Durchführung des Produktiven Lernens (PL) als besonderes Lernangebot für abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler und für Projekte, die ausgewählte Module des Produktiven Lernens in das Regelsystem implementieren.

1.2 Ziel der Maßnahmen sind die Senkung der Anzahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Abschluss und eine Verbesserung der Vermittlung der Jugendlichen in eine berufliche Ausbildung sowie die Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen. Abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler sollen durch einen methodischen Zugang zur Bildung, der theoretischen Unterricht mit einem hohen Anteil praktischer Wissensaneignung verbindet, umfassend zum eigenverantwortlichen Gestalten ihres Bildungsprozesses befähigt und beim Übergang von der Schule ins Berufsleben unterstützt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen Wissen zu Fächern und Berufsfeldern erwerben, grundlegende sowie fachbezogene und fächerübergreifende Kompetenzen entwickeln, am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, praktisches Handeln erproben und dessen Wirksamkeit erleben. Sie sollen dabei unterstützt werden, Berufsvorstellungen zu entwickeln und zu überprüfen, und nach Möglichkeit einen Schulabschluss erwerben.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird ein besonderes Lernangebot für abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler im 8. und 9. Schuljahrgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses mit Tätigkeiten an Praxislernorten (einschließlich Berufsorientierung, Berufshinführung), Unterricht in Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in fachbezogenen Lernbereichen und Kommunikationsgruppen. Darüber hinaus wird die Durchführung der Schulversuche zur Implementierung von Modulen des Produktiven Lernens in das Regelsystem „Schulerfolg durch Individualisierung von Lernprozessen“ gefördert. Diese Maßnahmen können ab dem 7. Schuljahrgang durchgeführt werden.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die als Projektträger fungierenden kommunalen Schulträger des Landes Sachsen-Anhalt.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Mit dem Ziel, im Land Sachsen-Anhalt das Netz der PL-Standortschulen bedarfsorientiert zu entwickeln, werden durch das Kultusministerium die Schulen ausgewählt und genehmigt, die ausgehend von einer Bedarfsanalyse ein entsprechendes Konzept entwickelt haben und die bereit und in der Lage sind, die Umsetzung des Angebotes in einer Region zu übernehmen. Ausgehend von dieser Zielstellung wird die Zuwendung nur für die Schulen gewährt, die die Aufgaben einer PL-Standortschule in einer Region übernehmen und den RdErl. des MK über die Besondere Klasse „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“ vom 24. 3. 2011 (SVBl. LSA S, 141), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23. 4. 2015 (SVBl. LSA S. 60), umsetzen.

4.2 Außerdem werden Zuwendungen für Schulen gewährt, die ausgewählte Module des Produktiven Lernens, insbesondere durch Veränderung der Unterrichtsorganisation und Methodik des Unterrichts, in ausgewählten Klassen des Regelsystems implementieren. Ziel ist es, die positiven Erfahrungen mit dieser praxis- und handlungsorientierten Lernform in das Regelsystem zu übertragen und verschiedene Möglichkeiten zur Veränderung der Qualität des Lernens im Regelsystem zu erproben. Die Zuwendung wird nur für die Schulen gewährt, denen durch das Kultusministerium nach Auswahl im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens die Durchführung eines Schulversuches gemäß § 11 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt wurde.

4.3 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Übernahme der Kosten für die Bereitstellung der Räume für die Lerngruppen, die Einrichtung und den Betrieb der Lernwerkstätten und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch den Schulträger sowie Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler einer Region zur PL-Standortschule durch den Träger der Schülerbeförderung.

4.4 Die Zuwendungsvoraussetzungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als PL-Standortschule gemäß RdErl. des MK über die Besondere Klasse „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“ vom 24. 3. 2011 (SVBl. LSA S. 141), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23. 4. 2015 (SVBl. LSA S. 60) vom Kultusministerium geprüft.

Die Zuwendungsvoraussetzungen der Schulen, die Module des Produktiven Lernens in das Regelsystem implementieren, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Durchführung des dazu notwendigen Schulversuches gemäß RdErl. des MK vom 18. 6. 2009 über Schulversuche in der allgemeinen und beruflichen Bildung (SVBl. LSA S. 140) vom Kultusministerium geprüft.

## **5. Art und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gemäß Nummer 4.3 als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Vollfinanzierung gewährt.

5.2 Folgende Ausgaben sind im Zusammenhang mit der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Projekte förderfähig:

- a) Ausstattung der Lernwerkstätten mit Lehr- und Lernmitteln, soweit diese unmittelbar in den unterrichtlichen Prozess im Sinne der pädagogischen Zielsetzung eingesetzt werden,
- b) Ausgaben für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien mit bis zu 40 Euro je Schülerin und Schüler pro Schuljahr und
- c) Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler zu den Praxislernorten, soweit diese nicht bereits gemäß § 71 SchulG LSA vom Träger der Schülerbeförderung erstattet werden.

Förderfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die durch die besondere Lernform begründet sind. Nicht förderfähig hingegen sind die durch den Schulträger gemäß § 70 SchulG LSA zu

tragenden Sachkosten und die Ausgaben, die sich aus der Verpflichtung gemäß § 43 Abs. 1 SchulG LSA für die Erziehungsberechtigten ergeben.

## **6. Anweisung zum Verfahren**

### 6.1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

### 6.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.2.1 Dem Antrag der PL-Standortschulen sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Genehmigung des Kultusministeriums als PL-Standortschule,
- b) die Aktualisierung der Bedarfsanalyse mit folgenden Angaben:
  - aa) die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der antragstellenden Schule sowie der Schulen, mit denen eine Kooperation vereinbart ist,
  - bb) die Anzahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Schulabschluss der letzten drei Schuljahre der antragstellenden Schule sowie der kooperierenden Schulen,
  - cc) die voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler am PL,
- c) eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden Praxisorte und die Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler, soweit diese nicht bereits gemäß § 71 SchulG LSA vom Träger der Schülerbeförderung erstattet werden.

6.2.2 Dem Antrag der Schulen, die einen Schulversuch zur Implementierung von Modulen des Produktiven Lernens in das Regelsystem durchführen, sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Genehmigung des Kultusministeriums für die Durchführung eines Schulversuches,
- b) eine Übersicht mit folgenden Angaben:
  - aa) die Namen der Lehrkräfte, die mit der Vor- und Nachbereitung und der organisatorischen Umsetzung des Schulversuches beauftragt sind,
  - bb) die Festlegung der am Schulversuch teilnehmenden Lerngruppen,
  - cc) die voraussichtliche Anzahl der am Schulversuch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
- c) eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden außerschulischen Lernorte, deren Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und die damit verbundenen Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler, soweit diese nicht bereits gemäß § 71 SchulG LSA vom Träger der Schülerbeförderung erstattet werden.

6.2.3 Der Antrag bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr und ist jeweils bis spätestens zum 30. 9. des laufenden Jahres einzureichen. Abweichend davon können Anträge für das Schuljahr 2015/2016 noch bis zum 15. 2. 2016 eingereicht werden.

Die Antragsformulare stehen im Landesportal unter [www.bildung.sachsen-anhalt.de/schulen/weitere-schulinfos/schulformen/allgemein-bildende-schulen/produktives-lernen/](http://www.bildung.sachsen-anhalt.de/schulen/weitere-schulinfos/schulformen/allgemein-bildende-schulen/produktives-lernen/) zur Verfügung.

Die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendung erfolgen durch das Landesverwaltungsamt, Nebenstelle Dessau, Referat 302, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau.

6.2.4 Für den Fall, dass eine Auswahl aus den genehmigten Standorten getroffen werden muss, werden die Schulen in folgender Rangfolge berücksichtigt:

Zunächst werden PL-Standortschulen nach der Anzahl der in der besonderen Klasse aufgenommenen Schülerinnen und Schüler und bei gleicher Anzahl nach dem Anteil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Abschluss in der Region und erst danach Schulen, die am Schulversuch zur Implementierung von Elementen des PL teilnehmen, nach dem Anteil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Abschluss in der Region und bei gleichem Anteil nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Schulversuch berücksichtigt.

### 6.3 Auszahlung

Im Regelfall darf der Zuschuss nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger auf Antrag Vorauszahlungen gewähren. Die hiernach getätigten Zahlungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich nachzuweisen. Ein weiterer Mittelabruf kann erst dann erfolgen, wenn die nach der Vorauszahlung getätigten Zahlungen gegenüber der Bewilligungsbehörde mit Originalbelegen dokumentiert wurden.

Die Ausgaben sind mit Originalen in Papierform zu belegen.

### 6.4 Prüfrechte

Das Kultusministerium, der Landesrechnungshof, die für die Förderung im Rahmen des OP ESF 2014-2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission und das Landesverwaltungsamt sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfrechte weiterer Stellen bleiben davon unberührt.

### 6.5 Aufbewahrungsfristen

Die Bewilligungsbehörde regelt unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen und weiteren auf Rechtsvorschriften beruhenden Aufbewahrungsfristen im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungspflicht für die Original-Projektunterlagen beim Zuwendungsempfänger sowie die Auflagen gegenüber dem Zuwendungsempfänger für den Fall der begründeten Verhinderung an der Erfüllung dieser Leistungspflicht.

## 6.6 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind dem Zuwendungsempfänger durch die Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Zuwendungsbescheid auszuhändigen. Der Zuwendungsempfänger hat seine projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen und diese über die Mitfinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds zu unterrichten.

## 6.7 Mitwirkungspflichten

Die Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus entsprechend Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 verpflichtet, die von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid abgeforderten Daten zu den geförderten Vorhaben und Teilnehmenden zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Daneben haben die Zuwendungsempfänger, soweit erforderlich, hierzu von den an den Vorhaben Teilnehmenden und an den Vorhaben beteiligten Partnern entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem haben sie die an den Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und –verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber der Europäischen Kommission. Außerdem sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des OP ESF beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

## 6.8 Berichtspflichten

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, dem Zuwendungsempfänger die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und indikatorenbezogene Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfonds – Mitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher sind für die Verwendung der Zuschussmittel separate Konten, d. h. projektbezogene Unterkonten, anzulegen.

## 7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.